

Drucksache Nr. 13499-19-E1

Betriebssatzung alte Fassung	Betriebssatzung neue Fassung
<p>Betriebssatzung „Wirtschaftsförderung Dortmund“ vom 19.12.2007, zuletzt geändert mit Satzungsänderung vom 16.06.2015</p>	<p>Betriebssatzung „Wirtschaftsförderung Dortmund“ vom 19.12.2007, zuletzt geändert mit Satzungsänderung vom</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Betriebssatzung für die „Wirtschaftsförderung Dortmund“ beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am folgende Betriebssatzung für die „Wirtschaftsförderung Dortmund“ beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die Wirtschaftsförderung Dortmund ist Dienstleister für die Dortmunder Wirtschaft. Kernaufgabe ist die Weiterentwicklung und Umsetzung bestehender und die Etablierung neuer Angebote, die den Unternehmen bei der Bestandssicherung und bei ihrem Wachstum helfen. Darüber hinaus bilden ein umfassendes firmenkundenbezogenes Dienstleistungsangebot, die Branchen- und Clusterentwicklung, die Gründungsförderung sowie die Standortentwicklung Schwerpunkte der Arbeit. Für die bedarfsgerechte Kompetenz- und Fachkräfteentwicklung werden Angebote entwickelt.</p> <p>In besonderem Maße wird der Wirtschaftsstandort Dortmund positioniert, um den Imagewandel Dortmunds weiter zu fördern. Hierbei ist das „neue Dortmund“ als Wirtschafts- und Lebensstandort ein Kernelement der Kommunikation.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p><i>Dortmund hat sich in den letzten Jahrzehnten von einem klassischen Standort der Montanindustrie zu einem wachsenden Technologie- und Dienstleistungsstandort und digitalen Oberzentrum zwischen Ruhrgebiet und Westfalen gewandelt, der sich beständig neu- und weiterentwickelt. Die Wirtschaftsförderung Dortmund hat die Aufgabe, diesen beständigen ökonomischen Wandel als agiler Dienstleister und Partner für die Akteure in Wirtschaft, Wissenschaft und Stadtgesellschaft zu begleiten und aktiv zu gestalten.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Rechtsnatur, Name</b></p> <p>Die „Wirtschaftsförderung Dortmund“ wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 641) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Rechtsnatur, Name</b></p> <p>Die „Wirtschaftsförderung Dortmund“ wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 641) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zweck, Gliederung</b></p> <p>(1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Schwerpunkte der Aufgaben des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zweck, Gliederung</b></p> <p>(1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Schwerpunkte der Aufgaben des</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung des Tagungs- und Kongressbereiches zur Steigerung der Gäste- und Übernachtungszahlen,</li> <li>• die Entwicklung, Umsetzung und Förderung von Maßnahmen zur Schaffung einer familienbewussten Arbeitswelt am Wirtschaftsstandort Dortmund sowie die darauf gerichtete Unterstützung und Beratung von Unternehmen.</li> <li>• Entwicklung von Wissenskernen als Kristallisationspunkte aus wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Kompetenz für neue Wachstumsimpulse am Standort Dortmund,</li> <li>• Aufbau von Beschäftigungsperspektiven für einfache Tätigkeiten (Helferarbeitsplätze) am Standort Dortmund,</li> <li>• Unterstützung und Entwicklung lokaler Wirtschaftskreisläufe in den Dortmunder Vororten.</li> </ul> <p>(2) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Erbringung von Informations- und Beratungsleistungen für Unternehmen, Institutionen und Initiativen, sonstige Zielgruppen wie auch für die Gebietskörperschaft und sonstige Stellen.</p> <p>(3) Zur „Wirtschaftsförderung Dortmund“ gehören die folgenden Geschäftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Invest</li> <li>- Dienstleistungszentrum Wirtschaft</li> <li>- Arbeit und Qualifizierung.</li> </ul> <p>Der Geschäftsleitung sind die „Standortkommunikation“ und der „Kaufmännische Bereich“ unmittelbar zugeordnet.</p>	<p>(2) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Erbringung von Informations- und Beratungsleistungen für Unternehmen, Institutionen und Initiativen, sonstige Zielgruppen wie auch für die Gebietskörperschaft und sonstige Stellen.</p> <p>(3) Zur „Wirtschaftsförderung Dortmund“ gehören die folgenden Geschäftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kundenservice (KUS)</i></li> <li>- <i>Business Information Service (BIS)</i></li> <li>- <i>Kaufmännischer Service (KAS)</i></li> </ul> <p><i>Der Geschäftsleitung ist die Stabsstelle Soziale Innovation unmittelbar zugeordnet.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Stammkapital</b></p> <p>Das Stammkapital der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ wird auf 25.565,00 Euro festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Stammkapital</b></p> <p>Das Stammkapital der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ wird auf 25.565,00 Euro festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Geschäftsleitung</b></p> <p>(1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt in der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ die Geschäftsleitung wahr.</p> <p>(2) Der Geschäftsleitung gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der/die Geschäftsführer/in</li> <li>b) der/die stellvertretende Geschäftsführer/in</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Geschäftsleitung</b></p> <p>(1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt in der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ die Geschäftsleitung wahr.</p> <p>(2) Der Geschäftsleitung gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der/die Geschäftsführer/in</li> <li>b) der/die stellvertretende Geschäftsführer/in</li> </ul>

<p>Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag":</p> <p>(5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem/der Oberbürgermeister/in oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 300.000 € gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.</p> <p>(6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.</p>	<p>Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".</p> <p>(5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem/der Oberbürgermeister/in oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 300.000 € gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.</p> <p>(6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Rat</b></p> <p>(1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes; dazu zählen vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die allgemeinen Grundsätze des Eigenbetriebes</li> <li>b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses,</li> <li>c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung über die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung,</li> <li>d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,</li> <li>e) die Entlastung des Betriebsausschusses,</li> <li>f) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde,</li> <li>g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.</li> </ul> <p>(2) Darüber hinaus ist er zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Einrichtung, Zweckbestimmung und Auflösung einzelner Bereiche.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Rat</b></p> <p>(1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes; dazu zählen vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die allgemeinen Grundsätze des Eigenbetriebes</li> <li>b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses,</li> <li>c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung über die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung,</li> <li>d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,</li> <li>e) die Entlastung des Betriebsausschusses,</li> <li>f) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde</li> <li>g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.</li> </ul> <p>(2) Darüber hinaus ist er zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Einrichtung, Zweckbestimmung und Auflösung einzelner Bereiche.</li> </ul>

Sicherheit bestimmt ist,

- die Ausübung bzw. Nichtausübung von rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten bei einer Wertgrenze von über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro,
  - Vorrangeinräumungen vor in Abt. II der Grundbücher eingetragenen städtischen Rechten bis zu 80 % des Verkehrswertes bzw. der geschätzten und auf Angemessenheit überprüften Gesamtherstellungskosten. Der Wert der städtischen Rechte ist dabei zu berücksichtigen,
  - Projekte aus dem Aufgabenfeld Arbeit und Qualifizierung bei einer Wertgrenze über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro,
  - für die Vergabe von Gutachten bei einer Wertgrenze über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro.
- b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- c) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3, lit. e der Betriebsatzung,
- d) die Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
- e) die Entscheidung über die Beschaffung von Anlagegütern, bei einer Wertgrenze von 100.000,00 bis 300.000,00 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,
- f) die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Geschäftsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Dem Betriebsausschuss gehören weiterhin beratend zwei Vertreter/innen der Beschäftigten der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ an.

Sicherheit bestimmt ist,

- die Ausübung bzw. Nichtausübung von rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten bei einer Wertgrenze von über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro,
  - Vorrangeinräumungen vor in Abt. II der Grundbücher eingetragenen städtischen Rechten bis zu 80 % des Verkehrswertes bzw. der geschätzten und auf Angemessenheit überprüften Gesamtherstellungskosten. Der Wert der städtischen Rechte ist dabei zu berücksichtigen,
  - Projekte aus dem Aufgabenfeld Arbeit und Qualifizierung bei einer Wertgrenze über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro,
  - für die Vergabe von Gutachten bei einer Wertgrenze über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro.
- b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- c) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3, lit. e der Betriebsatzung,
- d) die Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
- e) die Entscheidung über die Beschaffung von Anlagegütern, bei einer Wertgrenze von 100.000,00 bis 300.000,00 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,
- f) die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Geschäftsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Dem Betriebsausschuss gehören weiterhin beratend zwei Vertreter/innen der Beschäftigten der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ an.

<p>Die Geschäftsleitung hat dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm/ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wirtschaftsförderung Dortmund“, die eine nachträgliche Erhöhung des im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Zuschusses erfordern, ist der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin zu beteiligen.</p> <p>(3) Dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin wird das Recht eingeräumt, von der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des städtischen Einzel- sowie Gesamtabschlusses erfordert.</p>	<p>Die Geschäftsleitung hat dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm/ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wirtschaftsförderung Dortmund“, die eine nachträgliche Erhöhung des im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Zuschusses erfordern, ist der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin zu beteiligen.</p> <p>(3) Dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin wird das Recht eingeräumt, von der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des städtischen Einzel- sowie Gesamtabschlusses erfordert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Die „Wirtschaftsförderung Dortmund“ ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.</p> <p>(3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes „Wirtschaftsförderung Dortmund“ gelten die Vorschriften der §§ 9 - 26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.</p> <p>(4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.</p> <p>(5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Die „Wirtschaftsförderung Dortmund“ ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.</p> <p>(3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes „Wirtschaftsförderung Dortmund“ gelten die Vorschriften der §§ 9 - 26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.</p> <p>(4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.</p> <p>(5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.</p>

<p>Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.</p>	<p>Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Jahresabschluss, Lagebericht</b></p> <p>(1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten.</p> <p>(2) Nach der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Jahresabschluss, Lagebericht</b></p> <p>(1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten.</p> <p>(2) Nach der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Kassenführung</b></p> <p>Für die Kassenführung der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der/die Oberbürgermeister/in durch Dienstanweisung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Kassenführung</b></p> <p>Für die Kassenführung der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der/die Oberbürgermeister/in durch Dienstanweisung.</p>